

Sektion Psycholog:innen der Schweizerischen Gesellschaft für kognitive Verhaltenstherapie (Sektionsreglement)

Allgemeines/ Zweck

Art. 1

Die Sektion Psycholog:innen vereinigt die Mitglieder der SGVT- SSTCC mit spezifischen Interessen der Psycholog:innen (gemäss Statuten der SGVT-SSTCC, Art. 21 & 22). Die Sektion ist ein Organ der SGVT-SSTCC.

Art. 2

Die Sektion Psycholog:innen der SGVT-SSTCC bezweckt die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen ihrer Sektionsmitglieder innerhalb der SGVT-SSTCC und – gemeinsam mit dem Vorstand der SGVT-SSTCC – nach aussen (gemäss Statuten der SGVT-SSTCC, Art. 2, 3, 21 & 22).

Mitgliedschaft

Art. 3

Diejenigen ordentlichen Mitglieder der SGVT-SSTCC werden Mitglied der Sektion Psycholog:innen, welche sich ausweisen über einen Studienabschluss in Psychologie im Hauptfach an einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität (FSP-Standard). Alle Mitglieder der Sektion Psycholog:innen, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Ordentliche Mitglieder im Ruhestand müssen bei Mitgliedschaft in der Psycholog:innen-Sektion nicht mehr Mitglied der FSP sein.

Art. 4

Der Sektionsvorstand prüft die Aufnahmegesuche von Mitgliedern der SGVT-SSTCC in die Sektion, entscheidet über die Aufnahme und orientiert die Sektion und die SGVT. In strittigen Fällen entscheidet immer die Sektionsversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft in der Sektion Psycholog:innen erlischt:

Durch Austritt oder Ausschluss aus der SGVT-SSTCC.

- Bei Nichterfüllung allfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Sektion trotz mehrmaliger Mahnung.
- Durch Ausschluss aus der Sektion Psycholog:innen auf Antrag des Sektionsvorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch die Sektionsversammlung ohne Angabe von Gründen.
- Wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Finanzen

Art. 6

Die Sektionsversammlung kann auf Antrag des Sektionsvorstandes eigene Jahresbeiträge erheben und über ein eigenes Budget verfügen.

Der Sektionsvorstand kann bei der SGVT Antrag stellen auf einen Beitrag pro Sektionsmitglied aus der Kasse der SGVT. Der Antrag ist zu begründen.

Die Sektion der Psycholog:innen ist der SGVT Rechenschaft schuldig über die von der SGVT erhaltenen Beiträge.

Organisation

Art. 7

Die Organe der Sektion Psycholog:innen sind:

- a) Die Sektionsversammlung
- b) Der Sektionsvorstand
- c) Besondere Kommissionen
- d) Die Rechnungsrevisor:innen.

Art. 8

Die Sektionsversammlung setzt sich aus allen Sektionsmitgliedern zusammen. Gemäss Art. 21 der Statuten der SGVT-SSTCC haben alle Mitglieder der SGVT-SSTCC Zutritt zu und Antragsrecht an den Sektionsversammlungen. Das Stimm- und Wahlrecht ist aber den Sektionsmitgliedern vorbehalten.

Art. 9

Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Sektionsversammlung einberufen. Das Datum ist 8 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vorher zuhänden des Vorstandes der Sektion eingereicht werden; sie sind schriftlich zu begründen. Ausserordentliche Sektionsversammlungen kann der Vorstand in eigener Kompetenz oder auf Verlangen von mindestens 20% der Sektionsmitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste müssen den Sektionsmitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Termin zugestellt werden. Über die Durchführung der Sektionsversammlungen werden alle Mitglieder der SGVT-SSTCC rechtzeitig informiert.

Art. 10

Die Geschäfte der Sektionsversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes.
- Beschluss über strittige Mitgliederaufnahmen und Ausschluss von Sektionsmitgliedern.
- Abnahme der Sektionsrechnung
- Festsetzung von Budget und Sektionsbeitrag
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes der Sektion.
- Wahlen: Sektionspräsident:in, übrige Mitglieder des Sektionsvorstandes, zwei Rechnungsrevisor:innen, Delegierte FSP
- Änderung des Sektionsreglements
- Beschlussfassung berufspolitischer Aktivitäten
- Einsetzen besonderer Kommissionen
- Mandatierung der FSP-Delegierten.

Die Sektionsversammlung entscheidet nur über traktandierte Geschäfte. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Sektionsmitglieder. Für Änderungen des Sektionsreglements sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder erforderlich.

Sektionspräsident:in, übrige Mitglieder des Sektionsvorstandes, FSP-Delegierte und RechnungsrevisorInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sektionsvorstand

Art. 11

Der Sektionsvorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Sektionsvorstand besorgt die Angelegenheiten der Sektion im Sinne von Art. 2 dieses Reglements, soweit sie nicht andern Sektionsorganen zugewiesen sind. Im Besonderen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung.
- Führung der Sektionsrechnungs- und Kassageschäfte.
- Abfassung des Jahresberichtes.
- Aufnahme von Neumitgliedern.
- Pflege und Förderung des Gesprächs zwischen den Sektionsmitgliedern.
- Vertretung der Sektionsmitglieder und deren Anliegen im Vorstand der SGVT-SSTCC.
- Vertretung der Sektion Psycholog:innen nach aussen. Dies in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SGVT-SSTCC (gemäss Art. 21 der Statuten der SGVT-SSTCC) und bei Interessenüberschneidung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderen Sektionen.
- Pflege der Beziehungen und des offenen Gesprächs mit der FSP, Behörden, Universitätsinstituten, Fachverbänden und Weiterbildungsinstituten nach Absprache mit dem Vorstand der SGVT-SSTCC.
- Bestimmung eines:r Delegierten für den Vorstand der SGVT-SSTCC aus seiner Mitte (gemäss Statuten der SGVT-SSTCC, Art. 21).
- Einsetzen besonderer Kommissionen.

Für besondere Aufgaben kann der Sektionsvorstand weitere Mitarbeiter:innen beiziehen.

Weitere Bestimmungen

Art. 12

Die Auflösung der Sektion Psycholog:innen der SGVT-SSTCC kann an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung beschlossen werden. Sie erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder. Die Akten der Sektion sowie ein allfälliges Vermögen fallen an die SGVT-SSTCC.

Art. 13

Die Statuten der SGVT-SSTCC sind dem Sektionsreglement übergeordnet.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigt und in Kraft gesetzt anlässlich der Sektions- und Mitgliederversammlung vom 9. November 2002, an der GV vom 25.04.2009 und 09.03.2024 überarbeitet.